Revision Nutzungsplanung

BAU- UND ZONENORDNUNG

Synoptische Darstellung

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2022 Namens der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:

Der Verwaltungsdirektor:

Genehmigung durch die Baudirektion am 8. Mai 2023 Für die Baudirektion:

BDV-Nr. 0145 /23

SUTER VON KÄNEL WILD

Planer und Architekten AG

Revision Nutzungsplanung, Bassersdorf Bau- und Zonenordnung – Synoptische Darstellung

Links: Gültige BZO vom 8./9. März 1995	Mitte: Beantragte neue BZO	ag an GV	Rechts: Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Änderung von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 28. Januar 1998 Von der Baudirektion mit Verfügung ARV/914/1999 vom 23. Juli 1999 genehmigt	gelb hinterlegt = Änderungen rot = Änderungen aufgrund teilweiser Nichtgenehmigung ARE Verfügung	emäss Antr	
Änderung von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 23. Juni 2009 Von der Baudirektion mit Verfügung BDV Nr. 163/09 vom 16. Dezember 2009 genehmigt	Nr. 0145 / 23 vom 8. Mai 2023	Nummer ge	

VO	RBEN	MERKUNG:	4
1.	ZOI	NENPLAN UND ERGÄNZUNGSPLÄNE	4
2.	BAI	UZONEN	7
	2.3 2.4 2.5	Kernzonen Wohnzonen Wohnzonen mit Gewerbeanteil Zentrumszonen Industrie- und Gewerbezonen Erholungszonen Zone für öffentliche Bauten	15 15 17 19 20 22 22
3.	BES	SONDERE INSTITUTE	23
	3.1 3.2 3.3 3.4		23 26 29 30
4.	ERC	GÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN	31
	4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.7	Höhen und Geschosse Umgebungsgestaltung	31 32 33 34 37 42 43
5.	ME	HRWERTAUSGLEICH	44
6	SCL	JULICCRECTIMMUNICEN	4/

Gültige Fassung

Neue Fassung

Nr.

GV

Bemerkungen / Hinweise

VORBEMERKUNG:

Die Gemeinde Bassersdorf erlässt gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) mit seitherigen Änderungen (und unter Vorbehalt von eidgenössischem und kantonalen Recht), für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung.

Es ist klarzustellen, auf welche Fassung des PBG sich die Bauordnung bezieht. Die Formulierung entspricht der Vorgabe des ARE/Rechtsdienstes vom 18.1.2021 für Gemeinden die die IVHB bereits umgesetzt haben.

ZONENPLAN UND ERGÄNZUNGSPLÄNE

Art. 1 Zonen

- Industriezone

Gewerbezone

- Zone für öffentliche Bauten

Das Gemeindegebiet ist, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgenden Zonen eingeteilt:

Zone:

BZ:

10.0

5.0

G

ÖB

Ш

Ш

11/111

ES:

a) BauzonenKernzone	K	-	II
- 1-geschossige Wohnzone, Baumassenziffer 1.1	W1	1.1	II
- 2-geschossige Wohnzone, locker, Baumassenziffer 1.5	W2L	1.5	II
- 2-geschossige Wohnzone, dicht, Baumassenziffer 1.9	W2D	1.9	II
- 3-geschossige Wohnzone, Baumassenziffer 2.5	W3	2.5	II
- 2-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil, Baumassenziffer 1.9	WG2	1.9	III
- 3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil, Baumassenziffer 2.5	WG3	2.5	III

I. ZONENPLAN UND ERGÄNZUNGSPLÄNE

Art. 1 Zonen

Das Gemeindegebiet ist, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eingeteilt:

- \	Davisanan	Zone:	BZ:	ES:
a) -	Bauzonen Kernzone	K	-	III.
-	1-geschossige Wohnzone, Baumassenziffer 1.1	W1/1.1	1.1	II
-	2-geschossige Wohnzone, locker, Baumassenziffer 1.5	W2L/1.5	1.5	II
-	2-geschossige Wohnzone, dicht, Baumassenziffer 1.9	W2D/1.9	1.9	II
-	3-geschossige Wohnzone, Baumassenziffer 2.5	W3/2.5	2.5	II
-	2-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil, Baumassenziffer 1.9	WG2/1.9	1.9	III
-	3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil, Baumassenziffer 2.5	WG3/2.5	2.5	Ш
-	5-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil, Baumassenziffer 5.0	WG5/5.0	<mark>5.0</mark>	III
_	Zentrumszone A Baumassenziffer 3.5	ZA/3.5	3.5	##
_	Zentrumszone B Baumassenziffer 4.2	ZB/4.2	4.2	##
-	Industriezone	<mark>J/10</mark>	10.0	IV
-	Gewerbezone	G/6.0	<mark>6.0</mark>	III
-	Zone für öffentliche Bauten	ÖB	-	11/111

1.

Für die Kernzone wird wie üblich ES III festgelegt Änderungen der Bezeichnungen der

Zonen wegen der neuen
Darstellungsverordnung

Grundzonierung Pöschen

Nichtgenehmigung 8.5.2023 Zentrumszone

Anpassung ES für die Industriezone

Gültige Fassung				Neue Fassung		Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
b) Erholungszonen				b) Erholungszonen			
- Erholungszone Sportanlagen	E ₁	-	III	- Erholungszone Sportanlagen ${\sf E}_1$ -	III		
- Erholungszone Familiengärten	E_2	-	III	- Erholungszone Familiengärten E_2 -	III		
c) Freihaltezonen							
- kantonal	FK	-	-				Nicht notwendig
- kommunal	F	-	-/ /	c) <mark>kommunale</mark> Freihaltezonen F	-/ /		
d) Reservezonen	R	-	-	d) Reservezonen R -	-		
e) Landwirtschaftszonen - kommunal	KL	-	-				Auf die kommunale Landwirtschaftszone wird verzichtet, da die betroffenen Flächen im kantonalen Landwirtschaftsgebiet liegen. Die bisher als kommunale Landwirtschaftszone festgelegten Flächen werden der kantonalen Landwirtschaftszone zugewiesen.
Art. 2 Massgebende Pläne				Art. 2 Massgebende Pläne		2	
¹ Für die Abgrenzung der Zonen u der Zonen ist der Zonenplan im N				¹ Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen inne der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5000 massgeb			
² Für die Kernzonen gelten die Ke	rnzonenplä	ine im Ma	ssstab 1:500.	² Für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Masssta 1:1000.	ab		Die neuen Kernzonenpläne haben den Massstab 1:1000
³ Für die Waldabstandslinien und Hasenbüel gelten die Ergänzungs Gewässerabstandslinien Altbach § stab 1:1000.	pläne im M	lassstab 1	:500. Für die	³ Für die Waldabstandslinien und für den Aussichtschutz H Hasenbüel <mark>und Ratzenhalde</mark> gelten die Ergänzungspläne in Massstab 1:500 bzw. 1:2000. Für die Gewässerabstandslini gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:1000.	n		Die Aussichtsschutzpläne Hueb und Hasenbühl bestehen (Ergänzungspläne). Sie haben den Massstab 1:2000. Sie wurden neu gezeichnet. Für den Aussichtsschutz Ratzenhalde wird neu ebenfalls ein Aussichtsschutzplan erstellt.
Art. 3 Verbindlichkeit der Plän	e			Art. 3 Verbindlichkeit der Pläne		3	
¹ Die in Art. 2 genannten rechtsve sekretariat der Gemeinde auf.	rbindlicher	n Pläne lie	gen im Bau-	¹ Die in Art. 2 genannten rechtsverbindlichen Pläne liegen i sekretariat der Gemeinde auf.	im Bau-		
² Die mit der Bauordnung abgege 1:10'000 sind nicht rechtsverbind		ne im Mas	sstab	$^2\mathrm{Die}$ mit der Bauordnung abgegebenen, <code>verkleinerten</code> Plän nicht rechtsverbindlich.	ne sind		Der beigelegte Zonenplan wies einen Massstab von 1:15'000 auf.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 4 Inventare des Natur- und Heimatschutzes	Art. 4 Inventare des Natur- und Heimatschutzes	4	
Die Inventare des Natur- und Heimatschutzes liegen ebenfalls im Bausekretariat der Gemeinde auf.	Die Inventare des Natur- und Heimatschutzes liegen ebenfalls im Bausekretariat der Gemeinde auf.		
Art. 5 Verhältnisse der Pläne	Art. 5 Verhältnisse der Pläne	5	
Die Kernzonenpläne und die Ergänzungspläne gehen, soweit sie Anordnungen und Abgrenzungen treffen, dem Zonenplan vor.	Die Kernzonenpläne und die Ergänzungspläne gehen, soweit sie Anordnungen und Abgrenzungen treffen, dem Zonenplan vor.		

Gültige Fassung

Nr.

GV

Bemerkungen / Hinweise

GV

2. BAUZONEN

2.1 Kernzonen

Art. 13 Nutzweise

In dem im Zonenplan schraffiert bezeichneten Bereich entlang der Klotener-, Baltenswiler- und Winterthurerstrasse sowie in der Kernzone Baltenswil sind mässig störende, in der übrigen Kernzone nichtstörende Betriebe zulässig.

2. BAUZONEN

2.1 Kernzonen

Art. 6 Zweck und Nutzung

¹ Die Kernzone bezweckt die Erhaltung und massvolle Ergänzung des Ortskerns in seinem Charakter, seiner räumlichen und baulichen Struktur.

² Zugelassen sind Wohnungen und mässig störende Betriebe.

Art. 7 Einordnungsanforderung

In den Kernzonen werden an die ortsbauliche und architektonische Gestaltung besondere Anforderungen gestellt. Neu- und Umbauten sollen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Kernzonen beitragen. Bauten und Anlagen müssen sich sowohl in ihrer Gesamtwirkung als auch in einzelnen Erscheinungen wie Situierung, Grösse, Ausmass und Stellung, kubischer Gestaltung und Architektur, Fassade, Gliederung und Dachform, Baumaterialien und Farbgebung, Terrain- und Umgebungsgestaltung gut in die Umgebung einfügen.

2.

2.1

6b

6a Kernzonengrenze

Hinweis: d.h. ES III

Da in der Kernzone neu dem Zonentyp entsprechend sowieso ES III vorgesehen ist, kann auf den Artikel Verzichtet werden. Ausserdem wird die Nutzweise neu in Art. 6 "Zweck und Nutzung" geregelt.

Einfügen der Anforderungen an Neuund Umbauten gemäss bisher Art. 11

Bemerkungen / Hinweise Gültige Fassung Neue Fassung Art. 8 Umbau und Ersatzbauten 6 Art. 6 Umbau und Ersatzbauten ¹ Die bestehenden Gebäude dürfen unter Beibehaltung des bisheri-Die im Kernzonenplan rot bezeichneten Gebäude sind für das Rot bezeichnetes Gebäude gen Gebäudeprofils und des herkömmlichen Erscheinungsbildes, Ortsbild prägend. Sie dürfen nur unter Beibehaltung der Lage, der ohne Berücksichtigung der Neubauvorschriften gemäss Artikel 7, Grundfläche, der wesentlichen Fassadenelemente, des gesamten Gebäudeprofiles und des Daches, ohne Berücksichtigung der Neuumgebaut oder wiederaufgebaut werden. bauvorschriften gemäss Art. 10, umgebaut oder ersetzt werden. ² Alle übrigen im Kernzonenplan eingetragenen Gebäude dürfen übrige Gebäude umgebaut oder unter Beibehaltung der Lage und Volumetrie ersetzt werden. Neubauten nach Art. 10 in Abweichung der bisherigen Lage sind zulässig, sofern keine Firstrichtungen oder Fassadenbereiche festgelegt sind. ² Beim Ersatzbau können aus Gründen der Hygiene, des Verkehrs Beim Ersatzbau können aus Gründen der Wohnhygiene, des Auf die generelle Möglichkeit für und des Ortsbildes geringfügige Abweichungen vom bisherigen Ge-Verkehrs, <mark>energetischer baulicher Massnahmen</mark> und des Ortsbildes. Abweichungen aufgrund des Gewässerbäudeprofil bewilligt oder angeordnet werden. Geringfügige Abweigeringfügige Abweichungen vom bisherigen Gebäudeprofil bewilligt raumes wird verzichtet. In diesen Fällen chungen vom Erscheinungsbild sind gestattet, wenn sie wegen Nutoder angeordnet werden. Geringfügige Abweichungen vom ist eine Interessenabwägung zwischen zungsänderungen notwendig werden und sie eine Verbesserung Erscheinungsbild sind gestattet, wenn sie wegen Nutden Interessen Ortsbildschutz und zungsänderungen notwendig werden und sie eine Verbesserung Gewässerraum erforderlich. des Ortsbildes zur Folge haben. des Ortsbildes zur Folge haben. ⁴ Ist im Kernzonenplan ein Fassadenbereich festgelegt, so ist die Fassadenbereich Fassade innerhalb der bezeichneten Lage anzuordnen. Die entsprechende Fassade ist in Anlehnung an die ursprüngliche Fassade ortsbildgerecht zu gestalten. Art. 9 Unterschutzstellung 7b Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen. Der Schutz von Einzelobjekten erfolgt durch eine Verordnung, eine Verfügung oder einen Vertrag. Diese Schutzanordnungen gehen den Kernzonenvorschriften vor. Art. 11 Erscheinung der Bauten ¹ Neu- und Umbauten haben in Grösse, kubischer Gestaltung, Fas-Neu in Art. 7 "Einordnungssade, Material, Farbe und Umgebungsgestaltung der bestehenden, anforderungen" geregelt das Ortsbild prägenden Überbauung zu entsprechen.

Gültige Fassung			Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise		
Art. 7 Masse für Neubauten			Art. 10 Masse für Neubauten	7			
¹ Für andere Neubauten gelten folgend	de Masse:		¹ Für andere Neubauten gelten fo	lgende Masse:			
Vollgeschosszahl	max.	2	Vollgeschosszahl	max.	2		
Dachgeschosszahl	max.	2	Dachgeschosszahl	max.	2		
Untergeschosszahl	max.	1*	Untergeschosszahl	max.	1*		
Gebäudehöhe	max.	7.5 m	Fassadenhöhe	max.	7.5 m		IVHB, Gebäude können ca. 0.5 m höher werden
				tig ergibt sich die Fass neigung von 45°, sie e s um 7 m.			IVHB
Gebäudelänge	max.	30 m	Gebäudelänge	max.	30 m		
grosser Grenzabstand kleiner Grenzabstand * Es ist ein Untergeschoss gemäss Artikel 4 nung zulässig. ² Bei Beanspruchung von Näherbauree			allseitiger Grundabstand * Es ist ein Untergeschoss gemäss Art zulässig. ² Bei Beanspruchung von Näherb		J		Begriffskorrektur, IVHB: effektive Abstände können wegen vorspringender Gebäudeteile kleiner werden. Reduktion Grundabstand im Sinne der inneren Verdichtung
PBG ist nachzuweisen, dass die baulich höher ist, als ein Bauprojekt unter Wał Bauvorschriften erreichen kann. ¹⁾ ¹⁾ gemäss Gemeindeversammlung vom 28.	ne Grundstücl nrung der übr	knutzung nicht igen primären	PBG ist nachzuweisen, dass die bahöher ist, als ein Bauprojekt unter Bauvorschriften erreichen kann.	auliche Grundstück	nutzung nicht		
Art. 9 Stellung der Neubauten						9	
In den in den Kernzonenplänen orang muss mindestens eine Trauffassade vo angegebenen Baubegrenzungsbereich	on Hauptgebä	uden in den rot	t				Neukonzeption Kernzonenpläne: Es wird ein detaillierter Kernzonenplan erstellt.
Art. 12 Bauweise			Art. 11 Bauweise			12	
Die geschlossene Überbauung ist bis z von 30 m gestattet.	rur zulässigen	Gesamtlänge	Die geschlossene Überbauung ist von 30 m gestattet.	bis zur zulässigen (Gesamtlänge		

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
	Art. 12 Balkone ¹ In der Regel sind nur Loggias gestattet. Auf der der Strasse abgewandten Gebäudeseite sind auch laubengangartige Balkone	10b	Im Sinne der aktuellen Bedürfnisse werden Balkone separat geregelt
	zulässig. ² Loggias und laubengangartige Balkone sind besonders gut zu gestalten und haben dem Gebäude zu entsprechen.		
	Art. 13 Besonders gute Projekte Bei besonders guten Projekten mit zeitgenössischer Architektur, die das Ortsbild qualitätsvoll weiterentwickeln, können Abweichungen von den Bestimmungen über die Dach-, Fassaden- und Umgebungsgestaltung bewilligt werden. Solche Abweichungen setzen ein zustimmendes Fachgutachten voraus. Die Gemeinde bestimmt den Gutachter oder das Fachgremium.		Spielraum für zeitgemässe gute Projekte in der Kernzone
Art. 8 Grosser und kleiner Grenzabstand 1 Der grosse Grenzabstand gilt in den in den Kernzonenplänen orange bezeichneten Bereichen für die von der Strasse, dem Platz oder dem Weg abgekehrte, rückwärtige Seite, in den übrigen Bereichen für die am stärksten gegen Süden gerichtete Hauptfassade. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die für den grossen Grundabstand massgeblichen Gebäudeseiten. 2 Der kleine Grenzabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten.			Verzicht, weil ein allseitiger Abstand von 5m vorgesehen wird
Art. 10 Besondere Gebäude	Art. 14 Klein- und Anbauten	10	IVHB, neue Grundfläche max. 50 m²
¹ Besondere Gebäude gemäss §§ 49.3 und 273 PBG sind hinter dem vorderen Rand der in den Kernzonenplänen rot bezeichneten Baubegrenzungsbereichen zulässig.			Neukonzeption der Kernzonenpläne, es wird keine rot bezeichneten Baubegrenzungen mehr geben.
² Für die weiteren Bestimmungen über die Besonderen Gebäude wird auf Artikel 44 dieser Bau- und Zonenordnung verwiesen.	Für die <mark>Klein- und Anbauten</mark> wird auf <mark>Art. 65</mark> dieser Bau- und Zonenordnung verwiesen.		Klein- und Anbauten dürfen Schräg- dächer oder auch Flachdächer und andere Dachformen aufweisen (siehe Art. 65). Es ist eine besonders gute Einordnung erforderlich.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 14 Abbrüche	Art. 15 Abbrüche	14	
Eine Abbruchbewilligung gemäss § 309.1.c PBG wird nur erteilt, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn die Erstellung des Neubaus in geeigneter Weise gesichert ist.	Eine Abbruchbewilligung gemäss § 309.1.c PBG wird nur erteilt, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn die Erstellung des Neubaus in geeigneter Weise gesichert ist.		
	Art. 16 Dachgestaltung	11b	
² Hauptgebäude haben Satteldächer mit ortsüblicher Ausgestaltung und Neigung von 40–45° aufzuweisen. Aufschieblinge mit geringerer Dachneigung sind zulässig, sofern dadurch die Bruttogeschossfläche nicht erhöht wird.	Hauptgebäude haben Satteldächer mit ortsüblicher Ausgestaltung und Neigung von 35–45° aufzuweisen. Aufschieblinge mit geringerer Dachneigung sind zulässig, sofern dadurch die Gesamtnutzfläche (GNF) gemäss Art. 61 dieser BZO nicht erhöht wird.		40 – 45° wird als sehr enger Bereich beurteilt, 35°-45° geben etwas mehr Gestaltungsspielraum, die GNF ist klarer definiert
			Klein- und Anbauten dürfen Schrägdächer oder auch Flachdächer und andere Dachformen aufweisen (siehe Art. 65). Es ist eine besonders gute Einordnung erforderlich.
	² Die im Kernzonenplan eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind verbindlich.		← → Hauptfirstrichtung
³ Als Bedachungsmaterial sind Ziegel zu verwenden.	³ Als Bedachungsmaterial sind Ziegel zu verwenden. <mark>Vorbehalten bleiben Solaranlagen gemäss Art. 17.</mark>		
4 Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.	⁴ Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.		
⁵ Liegende Dachfenster sind auf ein für die Nutzung und Belichtung der Räume notwendiges Mass zu beschränken, dürfen aber 0.80 m² nicht überschreiten.	⁵ Liegende Dachfenster sind auf ein für die Nutzung und Belichtung der Räume notwendiges Mass zu beschränken, dürfen aber 0.80 m ² (Glasfläche) nicht überschreiten.		Das Mass ist bereits relativ gross. Es entspricht einem Velux-Fenster von 78 x 98 cm oder z.B. 66 x 118 cm.
⁶ Dacheinschnitte sind nur dann zulässig, wenn sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Sie sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig und dürfen nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.	⁶ Dacheinschnitte sind nur dann zulässig, wenn sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Sie sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig und dürfen nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.		
⁷ Dachaufbauten, Dacheinschnitte und liegende Dachfenster dürfen insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.	⁷ Dachaufbauten und liegende Dachfenster dürfen insgesamt nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.		Das Mass von 1/3 wird nach wie vor als richtig beurteilt.
	⁸ Dachflächen-Lichtbänder, Glasziegel oder schmale Dachabsätze sind zulässig, wenn sie sich gut in das Dach und den Gesamtein- druck des Gebäudes einfügen		

Bemerkungen / Hinweise Gültige Fassung **Neue Fassung** 14B Art. 17 Solaranlagen Bei vollflächigen Solaranlagen können bei besonders guter Ge-Solaranlagen sind auch in den staltung einzelne Module in Abweichung von Art. 16 Abs. 5 auch als Kernzonen gestattet. Die Vorgaben Dachflächenfenster ausgebildet sein. Diese sind im Einzelfall berichten sich direkt nach Art. 18a RPG züglich ihrer Proportionen und Gestaltung sowie allfälligen und § 238 Abs. 4 PBG. Beschattungselementen zu beurteilen. Umgebungsgestaltung Grundsatz 14k Art. 18 Die traditionelle Umgebungsgestaltung (Gärten, Vorplätze, Grünflächen etc.) ist zu erhalten und bei Umbauten oder Neubauten möglichst weitgehend zu übernehmen. Ein Ersatz von bestehenden versiegelten Flächen (Vorplätze etc.) durch eine wasserdurchlässige Umgebungsgestaltung ist erlaubt. In der Regel sind offene, chaussierte oder gepflästerte Hauszugänge sowie mit niedrigen Sockelmäuerchen und/oder kernzonentypischen Zäunen eingefasste Vorgärten zu schaffen bzw. zu erhalten. Platz und Strassenräume Art. 19 Platz- und Strassenräume Die im Kernzonenplan entsprechend bezeichneten Bereiche im Bereich der Strassen oder Plätze sind mit Bezug auf das Ortsbild und mit Einbezug des Bachraumes als aufenthaltsfreundliche Aussenräume mit ortstypischen Strukturen, Elementen und Belägen zu erhalten oder aufzuwerten. 14e Markante Bäume Art. 20 Markanter Baum Es sind einheimische, standortgerechte Bäume zu verwenden. Die Die Gemeindeversammlung hat das im Kernzonenplan bezeichneten markanten Bäume sind zu Erfordernis, bei Abgang einen Baum erhalten und bei Abgang durch einen gleichwertigen, standort-"gleicher Art" zu pflanzen, gestrichen. gerechten Baum zu ersetzen. Eine geringfügige Verschiebung des

SUTER • VON KÄNEL • WILD

Standortes ist für eine bessere Bebaubarkeit möglich.

Neue Fassung Bemerkungen / Hinweise Gültige Fassung Art. 21 **Brunnen** 14f Brunnen Die im Kernzonenplan bezeichneten Brunnen sind mit ihrer Umgebung zu erhalten. Bei einem Ersatz infolge bautechnischer Mängel sind sie durch Brunnen mit gleichwertiger ortstypischer Erscheinung zu ersetzen. Eine Verschiebung auf der Parzelle ist möglich, sofern ein Bezug zum Strassenraum bleibt. 14g Art. 22 Gärten Gärten Die im Kernzonenplan bezeichneten Gärten / private Grünflächen sind als qualitativ hochwertige Grünflächen zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie dürfen nicht für die oberirdische Parkierung zweckentfremdet werden. Ein flächengleicher Abtausch ist möglich sofern eine zusammenhängende Fläche erhalten bleibt. Art. 14b¹⁾ Grünbereich Der im Kernzonenplan bezeichnete Grünbereich ist als solcher mit Aufhebung und Ersatz durch Gestaltungsplanpflicht Art. 55 der bestehenden Bepflanzung zu erhalten. Art. 23 Siedlungsprägende Freiräume 14c Bereich für siedlungsprägende Frei xx m² mit minimaler Grünfläche Die in den Kernzonenplänen festgehaltenen minimalen Grün-Richtplan: Erhalt Freifläche Baltenswil, flächen der siedlungsprägenden Freiräume auf Parzellen im Möglichkeit für die Anpassung der Eigentum der öffentlichen Hand sind als öffentlich zugängliche, Flächen für genügend Flexibilität, begrünte Mehrzweckflächen zu erhalten. Ihre Lage und Form kann Sicherung der öffentlichen Zugänglichinnerhalb des Bereiches angepasst werden, solange das festgelegte keit. Mass als zusammenhängende Grünfläche erhalten bleibt. Die im Plan festgelegte minimale Grünraumfläche in Baltenswil entspricht 20% der Parzellenfläche um genügend Spielraum für einen allfälligen Kindergartenneubau zu haben. Die Parzellenfläche beträgt 1527m2. Es wird daher eine minimale Grünraumfläche von 300m2 festgelegt. Die Parzelle befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bassersdorf.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 14a ¹⁾ Parkierungsbereich ¹ In dem im Kernzonenplan bezeichneten Parkierungsbereich ist lediglich die Erstellung von Fahrzeugabstellplätzen inkl. zugehörigem Manövrierraum ohne oberirdische Gebäude zulässig. ² Die Fahrzeugabstellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen und mittels Bepflanzung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.			Aufhebung und Ersatz durch Gestaltungsplanpflicht Art. 55
	Art. 24 Parkplätze Die gemäss Art. 80 erforderlichen Parkplätze für Bewohner sind soweit möglich in Garagen innerhalb der Gebäudehülle anzuordnen. Erforderliche offene Parkplätze sind zurückhaltend zu gestalten und mit einem herkömmlichen, durchlässigen Belag zu versehen.	14i	
	Art. 25 Reklamen ¹ Reklamen und Beschriftungen sollen zurückhaltend wirken und sich bezüglich Grösse, Farben sowie Materialien in das Strassenbild und in das Bild der Hausfassade einfügen.	14.A	
	² Es sind nur Eigenreklamen zugelassen. Als Eigenreklamen gelten Reklamen und Beschriftungen, die auf Geschäftsbranche, Firmenname und Geschäftsinhaber hinweisen.		
	³ Leuchtreklamen dürfen ausschliesslich Schriftzüge mit Lichtbuchstaben oder einzelne gestalterische Elemente umfassen. Die Beleuchtung ist zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auszuschalten.		Anliegen Baubehörde gemäss Protokoll FKB
	⁴ Die Maximalfläche richtet sich nach der Einordnung in die Fassadenfläche.		Gemäss Protokoll Fachkommission Bau 1.5 m²

¹⁾ gemäss Gemeindeversammlung vom 28. Januar 1998 (BDV Nr. 914/1999)

Gültige Fassung						Neue Fassung						Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
2.2 Wohnzone						2.2 Wohnzoner						2.1	
Art. 15 Grundmass	e	W1	W2L	W2D	W3	Art. 26 Grundmasse		W1/1.1	W2L/1.5	W2D/1.9	W3/2.5	15	Darstellungsverordnung
		1.1	1.5	1.9	2.5			1.1	1.5	1.9	2.5		
Baumassenziffer	max.	1.1	1.5	1.9	2.5	Baumassenziffer	max.	1.1	1.5	1.9	2.5		IVHB: Für Volumen, die dem Energiesparen dienen (Wintergärten etc. ohne heiztechnische Installationen) gilt neu ein Bonus von 20%
Vollgeschosszahl	max.	1	2	2	3	Vollgeschosszahl	max.	1	2	2	3		
Dachgeschosszahl	max.	1	1	2	2	Dachgeschosszahl	max.	1	1	2	2		
Untergeschosszahl	max.	1*	1*	1*	1*	oder Attikageschosszahl Untergeschosszahl	<mark>max.</mark> max.	<mark>1</mark> 1*	<mark>1</mark> 1*	<mark>1</mark> 1*	<mark>1</mark> 1*		IVHB
Gebäudehöhe	max.	4.5 m	7.5 m	7.5 m	' 11.4 m	Fassadenhöhe**	max.	4.5 m	7.5 m	7.5 m	' 11.4 m		IVHB, Gebäude können ca. 0.5m höher
Firsthöhe	max.	4.5 m	5 m	5 m	7 m	Fassadenhöhe Schrägdach (giebelseitig)	<mark>Dachı</mark> höchs		ot sich die F n 45°, sie er 5 m				werden IVHB Bei 2 Dachgeschossen ist eine Höhe von 5m zu wenig.
						Fassadenhöhe Flachdach (giebelseitig)			ssen erhöht ssadenbünd				IVHB
Gebäudelänge	max.	25 m	25 m	25 m	45 m	Gebäudelänge	max.	25 m	25 m	25 m	45 m		
Gr. Grundabstand	min.	7 m	7 m	10 m	10 m	Grosser Grundabstand	min.	7 m	7 m	10 m	10 m		IVHB: effektive Abstände können wegen
Kl. Grundabstand	min.	5 m	5 m	5 m	5 m	Kleiner Grundabstand	min.	5 m	5 m	5 m	5 m		vorspringender Gebäudeteile kleiner werden.
						Grünflächenziffer	<mark>min.</mark>	30%	30%	30%	30%		Mehr Grünflächen, weniger Versiegelung zu Gunsten Siedlungsökologie/Ortsklima
* Es ist ein Untergesch nung zulässig.	ioss gemä	äss Artikel	43 dieser	Bau- und Z	onenord-	* Es ist ein Untergescho nung zulässig. ** Fassadenhöhenzusch Wird bei Flachdachbaute Absturzsicherung (Brüst zurückversetzt, sondern Fassadenhöhe um 1 m e	nlag: en mit A ung, Ge in der	Attikagesch eländer) nic Fassadenfl	oss eine off ht gemäss §	ene oder ve § 278 Abs. 2	erglaste 2 PBG		IVHB: Da Brüstungen und Geländer von Attikageschossen neu in die Messung der Fassadenhöhe einbezogen werden, müssen wenn sie in der Fassadenflucht angeordnet werden, wird ein Fassaden- höhenzuschlag gegeben.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 16 Grosser und kleiner Grundabstand	Art. 27 Grosser und kleiner Grundabstand	16	
¹ Der grosse Grundabstand gilt in den Wohnzonen W1 1.1 und W2L 1.5 für die beiden am meisten gegen Süden gerichteten Gebäudeseiten, in den Wohnzonen W2D 1.9 und W3 2.5 für die am stärksten gegen Süden gerichtete Hauptfassade. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die für den grossen Grundabstand massgeblichen Gebäudeseiten.	meisten gegen Süden <mark>oder Westen</mark> gerichtete Hauptfassade. In Zweifelsfällen bestimmt <mark>die zuständige Gemeindebehörde</mark> die für den grossen Grundabstand massgeblichen Gebäudeseiten.		Der grosse Grundabstand soll nur noch auf einer statt auf zwei Seiten vorgesehen werden müssen. Der Bauherr soll zwischen Süden und Westen wählen können, um eine Verdichtung in Zonen mit geringer Dichte zu ermöglichen und um mehr Projektierungsspielraum zu erhalten. Es ist nicht der Gemeinderat, sondern die Fachkommission Bau zuständig.
² Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Seiten.	² Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Seiten.		
Art. 17 Mehrlängenzuschlag			
Bei Fassaden von mehr als 18 m Länge sind die betreffenden Grundabstände um 1/3 der Mehrlänge, jedoch höchstens um 6 m heraufzusetzten.			Im Sinne der inneren Verdichtung wird auf den Mehrlängenzuschlag verzichtet. (neu siehe Art. 63)
Art. 18 Bauweise	Art. 28 Bauweise	18	
Die geschlossene Überbauung ist bis zur Gesamtlänge der zonengemässen Gebäudelänge gestattet.	Die geschlossene Überbauung ist bis zur Gesamtlänge der zonengemässen Gebäudelänge gestattet.		
Art. 19 Nutzweise	Art. 29 Nutzweise	19	
¹ In den Wohnzonen sind nichtstörende Betriebe zulässig.	¹ In den Wohnzonen sind <mark>Wohnnutzungen und</mark> nicht störende Betriebe zulässig.		Präzisierung
² In den im Zonenplan speziell bezeichneten Bereichen entlang der Klotener-, Baltenswiler- und Winterthurerstrasse sowie entlang der SBB-Linie im Gebiet Chrüzacher sind mässig störende Betriebe zulässig.	² In den im Zonenplan speziell bezeichneten Bereichen entlang der Baltenswiler- und Winterthurerstrasse sowie entlang der SBB-Linie im Gebiet Chrüzacher sind mässig störende Betriebe zulässig.		Legendenpunkt: "mässig störende Gewerbe zulässig" Anpassung wegen Umzonung: Der Be- reich an der Klotenerstrasse wird in die Wohnzone mit Gewerbeanteil umgezont. Daher wird in der Aufzählung der Strassen die Klotenerstrasse gestrichen. Nichtgenehmigung ZA an der Baltenswilerstrasse

Gültige Fassung		J		Neue Fassung					Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
2.3 Wohnzonen mit Ge	werbea	nteil						2.3 20		
Art. 20 Grundmasse	Art. 20 Grundmasse WG2 1.9 WG3 2.5		WG3 2.5	Art. 30 Grundmasse		WG2/1.9	WG3/2.5	WG5/5.0	20	Neue Zone für das Gebiet Pöschen
Baumassenziffer	max.	1.9	2.5	Baumassenziffer	max.	1.9	2.5	5.0		IVHB: Für Volumen, die dem Energiespar- en dienen (verglaste Balkone, Veranden, Loggien sowie Wintergärten und Wind- fänge ohne heiztechnische Installationen) gilt neu ein Bonus von 20% der BMZ.
Vollgeschosszahl	max.	2	3	Vollgeschosszahl	max.	2	3	<mark>5</mark>		gitt neu em bonus von 20% der bwz.
Dachgeschosszahl	max.	2	2		max.	2	2	-		
Gebäudehöhe	max.	8.1 m	11.4 m		<mark>max.</mark> max.	<mark>1</mark> 8.1 m	<mark>1</mark> 11.4 m	1 18.0 m		IVHB, Gebäude können ca. 0.5 m höher werden
Firsthöhe	max.	7 m	7 m	Schrägdach (giebelseitig)	max.	aus der Dac sich aber hö	hneigung von dichstens um 7	Fassadenhöhe 45°, sie erhöht m. ht sich die Fas-		IVHB
TII SUIONE	IIIax.	7 111	7 111	Flachdach (giebelseitig)	пах.		auf den fassad			IVID
Gebäudelänge	max.	25 m	45 m	Gebäudelänge	max.	25 m	45 m	<mark>50 m</mark>		
Gr. Grundabstand Kl. Grundabstand	min. min.	10 m 5 m	10 m 5 m	Grosser Grundabstand Kleiner Grundabstand	min. min.	10 m 5 m	10 m 5 m	<mark>10 m</mark> 5 m		IVHB: Effektive Abstände können wegen vorspringender Gebäudeteile kleiner werden.
				Grünflächenziffer	<mark>min.</mark>	<mark>30%*</mark>	30%*	30%*		Mehr Grünflächen, weniger Versiegelung zu Gunsten Siedlungsökologie/Ortsklima
				* Die Grünflächenzif werden. In jedem F					rt	Sofern in WG Zonen reine Wohnüberbau- ungen erstellt werden, sollen diese die gleiche Grünflächenziffer einhalten müs- sen wie bei Wohnzonen. Sofern jedoch Gewerbeanteile vorgesehen werden, wird für die Gewerbliche Nutzung in der Regel mehr Fläche im Aussenraum für das Ab- stellen von Fahrzeugen und Lagerung be- nötigt. In diesem Fall kann die Grün- flächenziffer daher reduziert werden. Im Sinne der Siedlungsökologie / Ortsklima soll die Grünflächenziffer jedoch nicht unter 10% reduziert werden können.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 21 Grosser und kleiner Grundabstand	Art.31 Grosser und kleiner Grundabstand	21	
¹ Der grosse Grundabstand gilt für die am stärksten gegen Süden gerichtete Hauptfassade. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinde rat die für den grossen Grundabstand massgeblichen Gebäudeseiten.	¹ Der grosse Grundabstand gilt für die am stärksten gegen Süden oder Westen gerichtete Hauptfassade. In Zweifelsfällen bestimmt die zuständige Gemeindebehörde die für den grossen Grundabstand massgebliche Gebäudeseite.		Mehr Projektierungsspielraum Es ist nicht der Gemeinderat, sondern die Fachkommission Bau zuständig.
² Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Seiten.	² Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Seiten.		
³ Für dauernd gewerblich genutzte Erd- und Untergeschosse kann der Grenzabstand allseitig bis auf 5 m herabgesetzt werden.			Der Absatz zur Abstandsprivilegierung von gewerblichen Nutzungen wird gestrichen, da sich ansonsten ein Problem bei Umnutzungen ergeben kann.
Art. 22 Mehrlängenzuschlag			
Bei Fassaden von mehr als 18 m Länge sind die betreffenden Grundabstände um 1/3 der Mehrlänge, jedoch höchstens um 6 m heraufzusetzen. Dies gilt nicht für dauernd gewerblich genutzte Erd- und Untergeschosse.			Im Sinne der inneren Verdichtung wird auf den Mehrlängenzuschlag verzichtet. (siehe Art. 63)
Art. 23 Bauweise	Art. 32 Bauweise	23	
Die geschlossene Überbauung ist bis zur Gesamtlänge der zonengemässen Gebäudelänge gestattet.	Die geschlossene Überbauung ist bis zur Gesamtlänge der zonengemässen Gebäudelänge gestattet.		
Art. 24 Nutzweise	Art. 33 Nutzweise	24	
Es sind mässig störende Betriebe zulässig.	Es sind Wohnnutzungen und höchstens mässig störende Betriebe zulässig.		Formulierungsanpassung
	² In der Zone WG5/5.0 ist ein Gewerbeanteil von mindestens 25% und ein Wohnanteil von mindestens 25% erforderlich.		Entsprechend den Vorgaben des regionalen Richtplanes sind min. 25% Gewerbe und 25% Wohnen gefordert.
Art. 25 Gewerbeerleichterung	² In der Zone WG5/5.0 ist ein Gewerbeanteil von mindestens 25%		regionalen Richtplanes sind min. 25%

Gültige Fassung	Neue Fassung				Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
	2.4 Zentrums	zoner)		2.3a 24a	Nichtgenehmigung 8.5.2023 Zentrumszone
	[†] -Die Zentrumszone wicklung eines du	rchmiso onsbetr on Auss	chten, hochwei rieben und öffe	nalt und die Weiterent- rtigen Dorfzentrums mit entlichen Nutzungen sowie Plätzen und		Die beiden Zentrumszonen sollen sich in ihrer Nutzung nicht konkurrenzieren, sondern ergänzen.
				icklung eines attraktiven und Dienstleistungs-		
	Art. 35 Grundmass	se			25a	
			ZA/3.5	ZB/4.2		Neue Zone für das Ortszentrum (A) und den Bahnhof (B)
	Baumassenziffer	max.	3.5	4 .2		
	Fassadenhöhe	max.	15.0 m	15.0 m		IVHB Die 15m Fassadenhöhe erlauben idR. 3 Obergeschosse und ein überhohes EG von ca. 5m.
	Fassadenhöhe Schrägdach (giebelseitig)	max.	aus der Dachn	gibt sich die Fassadenhöhe leigung von 45°, sie erhöht lestens um 2 m.		Mit nur 2 m First wird nur ein sehr flaches Schrägdach zugelassen.
	Fassadenhöhe Flachdach (giebelseitig)	max.	Bei Attikagesch	nossen erhöht sich die Fas- f den fassadenbündigen		IVHB
	Gebäudelänge	max.	4 5 m	4 5 m		Im Zentrum (coop etc.) bestehen heute bereits Bauten mit bis zu 45m Länge.
	Allseitiger Grundabstand	min.	5 m	5 m		
	Grünflächenziffer	min.	10%	10%		IVHB, Steigerung des Grünanteils z. G. des Ortsklimas
	Art. 36 Geschosse				25b	
		sigen F	assadenhöhen	er- und Vollgeschosse ist frei. Es ist maximal 1		IVHB

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV Bemerkungen / Hinweise
	Art. 37 Bauweise Die geschlossene Überbauung ist gestattet.	25 €
	Art. 38 Nutzweise ¹ Es sind mässig störende Betriebe und Wohnnutzungen zulässig.	25d
	² In strassenseitigen oder öffentlichen Wegen zugewandten Erdgeschossen sind bis zu einer Gebäudetiefe von min. 5m gewerbliche Nutzungen vorzusehen, welche in der Regel einen publikumsorientierten Charakter aufweisen.	Es sollen nicht lediglich keine Wohnnutzungen entstehen, sondern möglichst Läden etc.

Gültige Fassung				Neue Fassung					Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise	
2.4	Industrie- und Gewe	erbezor	nen		<mark>2.5</mark>	Industrie	e- und	Gewerbezon	en	2.4	
Art. 2	6 Grundmasse				Art. 39	Grundmas	sse			26	
In den masse	n Industrie- und Gewerbezo e:	onen gel	ten die folger	nden Grund-	In den I masse:	Industrie- u	ınd Gew	verbezonen gelte	en die folgenden Grund-		
			Industrie- zone J	Gewerbe- zone G				Industriezone <mark>I/10</mark>	Gewerbezone <mark>G/6.0</mark>		Änderung der Bezeichnung (Darstellungsverordnung)
Bauma	assenziffer	max.	10 m ³ /m ²	5 m ³ /m ²	Baumas	senziffer	max.	10 m ³ /m ²	6 m³/m²		Anhebung der Baumassenziffer in der Gewerbezone zur Kompensation des Verlustes an Gewerbeflächen
Freifläc	chenziffer	min.	10 %	10 %	Grünfläc	chenziffer	min.	<mark>5 %</mark>	<mark>5 %</mark>		IVHB, Reduktion aufgrund Änderung der Messweise
Gesam	thöhe bis First	max.	20 m	13 m	Gesamtl		max.	<mark>20 m</mark>	16.3 m		IVHB, Anpassung Höhe G
Grenza	abstand	min.	5 m	5 m	Allseitige Grundal		min.	5 m	5 m		Begriffskorrektur
Art. 2	7 Bauweise				Art. 40	Bauweise				27	
Die ge	eschlossene Überbauung is	st gestatt	cet.		Die ges	chlossene l	Überba	uung ist gestatte	et.		
Art. 2	8 Nutzweise				Art. 41	Nutzweise	e			28	
triebe	¹ In den Industrie- und Gewerbezonen sind mässig störende Betriebe und Anlagen sowie Handels- und Dienstleistungsgewerbe zulässig.				¹ In den Gewerbezonen sind mässig störende Betriebe und Anlagen sowie Handels- und Dienstleistungsgewerbe zulässig. In der Industriezone sind darüber hinaus auch stark störende Betriebe zulässig.				Für die Industriezone wird neu ES IV zugelassen.		
500 m ² Verkaufsfläche, Grossläden, Einkaufszentren, Grosszentren und verkehrsintensive Einrichtungen sind ausgeschlossen. Flächen im Freien werden gleich behandelt wie Flächen im Gebäudeinnern.				² Verkaufsbetriebe mit Gütern des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m ² Verkaufsfläche, Grossläden, Einkaufszentren, Grosszentrer und verkehrsintensive Einrichtungen sind in der Industrie- und der Gewerbezone ausgeschlossen. Flächen im Freien werden gleich behandelt wie Flächen im Gebäudeinnern.				Verkaufsgeschäfte für Güter des täglichen Bedarfs in Industrie- und Gewerbezonen sind in der Regel autorientiert und führen zu Verkehr. Die Läden sollen im Dorfkern und nicht dezentral liegen.			
	isorische Gemeinschaftsur ergehend angestellte Perso			seigene,				haftsunterkünfte e Personen sind	e für betriebseigene, I zulässig.		

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
2.5 Erholungszonen	<mark>2.6</mark> Erholungszonen	2.5	
Art. 29 Erholungszone E ₁ Sportanlagen; Nutzweise und Grundmasse	Art. 42 Erholungszone E ₁ Sportanlagen; Nutzweise und Grundmasse	29	
1 In der Erholungszone E_{1} sind Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit zulässig.	1 In der Erholungszone E_{1} sind Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit zulässig.		Die Vorschriften eignen sich auch für den Tennisplatz und die Badi, welche
² Es gelten die kantonalen Massvorschriften.	² Es gelten die kantonalen Massvorschriften.		von F nach E ein-/umgezont werden.
³ Gegenüber Grundstücken, die in anderen Zonen liegen, sind die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zone einzuhalten.	³ Gegenüber Grundstücken, die in anderen Zonen liegen, sind die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zone einzuhalten.		
sammenhang mit der baulichen und landschaftsräumlichen Umgebung im Ganzen und in den Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird und sie sind im Hinblick auf den	⁴ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftsräumlichen Umgebung im Ganzen und in den Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird und sie sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich zu optimieren.		
Art.30 Erholungszone E ₂ Familiengärten; Nutzweise und Grundmasse	Art. 43 Erholungszone E₂ Familiengärten; Nutzweise und Grundmasse	30	
	1 In den Erholungszonen $\rm E_{2}$ sind nur Bauten und Anlagen für Familiengärten sowie für die Kleintier-Haltung zulässig.		
² Für Bauten in der Erholungszone E ₂ gelten folgende Grundmasse:	² Für Bauten in der Erholungszone E ₂ gelten folgende Grundmasse:		
Überbauungsziffer: max. 10 %	Überbauungsziffer: max. 10 %		
Grösste Höhe bis First: max. 2.70 m (bisher Art. 30)	Gesamthöhe max. 2.70 m		IVHB
2.6 Zone für öffentliche Bauten	2.7 Zone für öffentliche Bauten	2.6	
Art. 30a ¹⁾ Grundmasse	<mark>Art. 44</mark> Grundmasse	30a	
¹ Es gelten die kantonalen Bauvorschriften.	¹ Es gelten die kantonalen Bauvorschriften.		
gegenüber privaten Nachbargrundstücken die Grenz- und Ge-	² In den Arealen Altersheim Breiti und Krankenheim Bächli sind gegenüber privaten Nachbargrundstücken die <mark>Grund-</mark> und Gebäudeabstände der betreffenden Zone einzuhalten.		

¹⁾ gemäss Gemeindeversammlung vom 28. Januar 1998 (BDV Nr. 914/1999)

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
3. BESONDERE INSTITUTE	3. BESONDERE INSTITUTE	3	
3.1 Arealüberbauungen	3.1 Arealüberbauungen	3.1	
Art. 31 Zulässigkeit	Art. 45 Zulässigkeit	31	Verdichtung und Qualität
Arealüberbauungen sind in den folgenden Zonen zulässig: W2L 1.5, W2D 1.9, W3 2.5, WG2 1.9, WG3 2.5	Arealüberbauungen sind in den folgenden Zonen zulässig: W1/1.1, W2L/1.5, W2D/1.9, W3/2.5, WG2/1.9, WG3/2.5, WG5/5.0 ZA/3.5 ZB/4.2		Nichtgenehmigung 8.5.2023 Zentrumszone
art. 32 Arealfläche	Art. 46 Arealfläche	32	
Die Mindestarealfläche beträgt:	Die Mindestarealfläche beträgt:		
V2L 1.5, W2D 1.9, WG2 1.9: 4'000 m ² V3 2.5, WG3 2.5: 8'000 m ²	W1/1.1 W2L/1.5 W2D/1.9 WG2/1.9 2'000 m² W3/2.5 WG3/2.5 WG5/5.0 ZA-/3.5 ZB/4.2 4'000 m²		Reduktion der Minimalfläche für die Verdichtung
	Art. 47 Arealüberbauungsbonus	32a	
Art. 33 Massvorschriften Die Baumassenziffer kann, mit Ausnahme für Terrassenhäuser,	¹ Für Projekte, die die allgemeinen Anforderungen gemäss § 71 PBG und die Energieeffizienz gemäss Art. 50 BZO einhalten, kann die Baumassenziffer um folgenden Bonus erhöht werden. ² Die Boni betragen in den verschiedenen Zonen:	2	Nichtgenehmigung 8.5.2023 Zentrumszone
löchstens um einen Zehntel erhöht werden.	Zone W /1.1 W2L/1.5 W2D/1.9 W3/2.5 ZA / 3.5 ZB/4.2 WG5/2.0 Bonus 0.11 0.15 0.19 0.25 0.35 0.42 0.5	<mark>)</mark>	Nichtgenehmigung 8.5.2023 Zentrumszone
	³ Für Terrassenhäuser kann kein Arealbonus geltend gemacht werden.		

Gültige Fassur	ng	J		Neue Fassung						Vr. GV	Bemerkungen / Hinweise
				Art. 48 Massvo	<mark>rschriften</mark>				3	33	
² Die nach Zone schritten werde		sige Gebäudeläng	ge darf über-		Die nach Zonenordnung zulässige Gebäudelänge darf überschritten werden.						
³ Die zonengen auf die kantona	nässen Abstände Ilrechtlichen Min	können im Inner destmasse herab	n des Areals bis gesetzt werden.	² Die zonengemauf die kantonal							
⁴ Innerhalb der höhe gemäss A schosse frei.	Hülle, die sich a bsatz 5 ergibt, is	ufgrund der Gebä t die Zahl der Voll	ude- und First- - und Dachge-	³ Innerhalb der I Absatz 4 ergibt, maximal 1 Attika	ist die Zahl	der Voll- u					IVHB
⁵ Folgende Geb	äude- und Firsth	nöhen sind zulässi	g:	⁴ Folgende Fassa	<mark>adenhöhen</mark>	sind zuläs	sig:				IVHB, Gebäude können ca. 0.5 m höher
	W2L/1.5	W2D/1.9	W3/2.5		W1/1.1	W2L/1.5	W2D/1.9	W3/2.5			werden
Gebäudehöhe:	8.10 m	8.10 m	11.40 m	Fassadenhöhe	4.8 m	8.10 m	8.10 m	11.40 m			
				Fassadenhöhe (giebelseitig)			1				
				Schrägdach:		gung von m		ssadenhöhe a e erhöht sich			
Firsthöhe:	5.00 m	5.00 m	7.00 m		4.5m	5.00 m	7.00 m	7.00 m			
				Flachdach:				sich die Fassa gen Seiten um			
	-	WG2/1.9	WG3/2.5		WG2/1.9	WG3/2.5	ZA / 3.5	ZB / 4.2 V	VG5/5.0		Nichtgenehmigung 8.5.2023
Gebäudehöhe:	=	8.10 m	11.40 m	Fassadenhöhe	8.10 m	11.40 m	15.00 m	15.00 m 1	8.00 m		Zentrumszone
				Fassadenhöhe (giebelseitig)							
				Schrägdach:		gung von m		ssadenhöhe a e erhöht sich			
Firsthöhe:	-	7.00 m	7.00 m		7.00 m	7.00 m	2.00 m	2.00 m ur	nzulässig		
				Flachdach:				sich die Fassa gen Seiten um			

Gültige Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise	
Art. 34 Ausnützungsverschiebung	Art. 49 Ausnützungsverschiebung	34	
Bei Arealen mit unterschiedlicher Zonenzugehörigkeit sind Ausnützungsverschiebungen im Ausmass von einem Zehntel möglich. Zur Erhaltung von Altbauten, Bäumen und Gärten sind höhere Ausnützungsverschiebungen zulässig.	Bei Arealen mit unterschiedlicher Zonenzugehörigkeit sind Ausnützungsverschiebungen im Ausmass von einem Zehntel möglich. Zur Erhaltung von Altbauten, Bäumen und Gärten sind höhere Ausnützungsverschiebungen zulässig.		Ausnützungsverschiebungen im Ausmass von einem Zehntel werden als geeignet beurteilt.
	Art. 50 Energieeffizienz	34b	
	Der Wärmebedarf für Heizungen und Warmwasser darf max. 90% der jeweils geltenden gesetzlichen Standards betragen. Zur Erzeugung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser dürfen keine fossilen Energieträger eingesetzt werden.		Nichtgenehmigung 8.5.2023

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV Bemerkungen / Hinweise
	3.2 Gestaltungsplanpflichtgebiete	3.1A
	Art. 51 Allgemeine Anforderungen	34 A1
	In Gestaltungsplanpflichtgebieten sind folgende allgemeine Anforderungen zu erfüllen: a Die Anforderungen an Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG sind einzuhalten. b Der Wärmebedarf für Heizungen und Warmwasser darf max. 90% der jeweils geltenden gesetzlichen Standards betragen. Zur Erzeugung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser dürfen keine fossilen Energieträger eingesetzt werden. c Die Überbauung hat eine gute Durchlässigkeit für Fussgänger (öffentlich zugängliche Fusswegverbindungen) aufzuweisen. Art. 52 Gestaltungsplanpflicht Bahnhof Bassersdorf Für das Gebiet Bahnhof gelten zudem folgende gebietsspezifische Anforderungen: Es ist eine hochwertige, dichte Bebauung nach einem Gesamt- konzept vorzusehen. Die Erdgeschosse haben publikumsorientierte Angebote oder Dienstleistungen zu umfassen. Für die Anbindung des Busses und der Glattalbahn sind an ge- eigneter Lage die erforderlichen Flächen vorzusehen, wobei diese bei Bedarf unter den Bauten vorgesehen werden können. Die Parkierung ist wo möglich unterirdisch vorzusehen. Die Parkierungen sind nach Möglichkeit bei den Perronzu- gängen/ Unterführungen anzuordnen und hochwertig auszustatten. Das Gebiet Bahnhof ist auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss und Veloverkehr auszurichten. Die Massnahmen sind im Gestaltungsplan mit einem Mobilitätskonzept darzulegen. Es sind hochwertige, aufenthaltsfreundliche, der Nutzung ent- sprechende Freiräume, wie ein Bahnhofvorplatz mit Bäumen zu schaffen.	34 A2 Sicherung der gewünschten Nutzung Aufnahme von Vorgaben für das Bahnhofareal (Studienauftrag SBB) Beispiele: Bahnhof Baar, Bahnhof Uster, Bahnhof Wallisellen Kiosk/Avec, SBB-Verkaufsstelle, Reisebüro etc. Darüber hinaus sind entsprechend der Lärmschutzverordnung die Planungswerte sicherzustellen, der Hochwasserschutz zu gewährleisten,

Gültige Fassung

Neue Fassung

Nr.

GV

Bemerkungen / Hinweise

Art. 53 Gestaltungsplanpflicht Pöschen

¹ Für das Gebiet Pöschen ist ein öffentlicher Gestaltungsplan zu erstellen. Es gelten folgende gebietsspezifische Anforderungen:

- Es ist eine hochwertige, dichte Bebauung nach einem Gesamtkonzept vorzusehen.
- Für die Anbindung des Busses an den Bahnhof ist an geeigneter Lage die erforderliche Fläche für eine Bushaltestelle und Buswendemöglichkeit vorzusehen. Im Bereich der Bushaltestelle ist eine attraktive, aufenthaltsfreundliche Platzsituation ("Bahnhofplatz Süd") vorzusehen.
- Im Erdgeschoss der Bauten am "Bahnhofplatz Süd" sind publikumsorientierte Nutzungen vorzusehen.
- Mittels geeigneter Bebauungsstruktur und Nutzungsanordnung ist auf die Lärmsituationen zu reagieren.
- Es sind hochwertige, aufenthaltsfreundliche Freiräume und Grünflächen zu schaffen. Versiegelung ist wo möglich zu vermeiden.
- Das Gebiet Pöschen ist auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss und Veloverkehr auszurichten. Die Massnahmen sind im Gestaltungsplan mit einem Mobilitätskonzept darzulegen.
- ² Das Gesamtkonzept als Grundlage für den Gestaltungsplan ist über den gesamten Gestaltungsplanpflichtperimeter vorzusehen. Es hat sich bezüglich Buserschliessung, Bahnhofvorplatz und Grundstruktur am Masterplan Bahnhof Süd zu orientieren.

34 A3

Aufnahme der Vorgaben für eine Umstrukturierung Pöschen. Weil es sich beim Gebiet Pöschen um ein grosses Gebiet mit komplexen Anforderungen handelt, wird explizit vorgesehen, dass ein öffentlicher Gestaltungsplan erstellt wird. Dieser muss der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind entsprechend der Lärmschutzverordnung die massgeblichen Grenzwerte sicherzustellen, die Störfallrisiken zu begrenzen, der Hochwasserschutz zu gewährleisten und die NIS Vorgaben einzuhalten. Dies ergibt sich aus der übergeordneten Gesetzgebung.

Das Gesamtkonzept wird basierend auf den Grundlagen des Masterplane unter der Leitung der Gemeinde über einen Studienauftrag oder ein anderes Konkurrenzverfahren ermittelt werden müssen.

Nichtgenehmigung 8.5.2023

³ In der Übergangsphase der Umstrukturierung können für erforderliche Umbauten, kleinere Anbauten und untergeordnete bauliche Anpassungen bei bestehenden Betrieben Erleichterungen und Abweichungen vom Gesamtkonzept bewilligt werden, sofern dadurch die Realisierung des Gesamtkonzeptes nicht verunmöglicht wird.

Gültige Fassung

Neue Fassung

Nr.

Bemerkungen / Hinweise

Art. 54 Gestaltungsplanpflicht Ortszentrum West

Für das Gebiet Ortszentrum West gelten zudem folgende gebietsspezifische Anforderungen:

- Es ist eine zusammenhängende Fläche von mindestens 1'500m2 als begrünte, dauerhaft öffentlich zugängliche Freifläche freizuhalten.
- Die Aussenräume bleiben auf dem ganzen Areal öffentlich zugänglich.
- Eine besonders gut in die Ortskernsituation eingegliederte Bebauung auf einer Teilfläche des Areals ist zulässig, wobei diese für gemeinschaftliche Nutzungen im Sinne der Öffentlichkeit oder für Nutzungen im öffentlichen Interesse vorgesehen werden sollen.
- Auf die beiden Schutzobjekte altes Primarschulhaus und Schmitte ist angemessen zu reagieren und entsprechend Respekt zu üben.
- In Zusammenhang mit einer Haltestelle der Glattalbahn sind Verlegungen des Brunnens und allenfalls weitere Anpassungen möglich. Die Gesamtanlage ist jedoch zu erhalten. Hier ist ein hochwertiger, aufenthaltsfreundlicher, der Nutzung entsprechender Raum, wie ein Vorplatz mit Bäumen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Bei Bedarf sind Massnahmen zur Erhaltung archäologischer Fundstellen umzusetzen

34 A4

Umsetzung der Vorgabe aus dem Richtplan: Erhalt der Sächsilüütewiese, Sicherung einer Freifläche der öffentlichen Zugänglichkeit und der Nutzungen im Sinne der Öffentlichkeit

Die Gemeindeversammlung hat den zweiten Anstrich eingefügt und bei Anstrich drei die Formulierung gemäss dem Antrag des Gemeinderates" wobei diese vorzugsweise für gemeinschaftliche Nutzungen im Sinne der Öffentlichkeit oder für Nutzungen mit gewissem öffentlichen Interesse vorgesehen werden sollen." angepasst.

GV Bemerkungen / Hinweise Gültige Fassung **Neue Fassung** Art. 55 Gestaltungsplanpflicht Kirchgasse 34 A5 Für das Gebiet Kirchgasse gelten zudem folgende gebiets-Ersatz der bisherigen spezifische Anforderungen: Kernzonenplaninhalte Parkierungsbereich und Grünbereich Die Sicht auf die Kirche von der Kirchgasse her ist bestmöglich (Art. 14b und 14a) zu erhalten. Es ist eine Wegverbindung zwischen Mösliwiese und Kirchgasse sowie auf der Kirchgasse für die Öffentlichkeit offen zu halten. Neubauten sind zulässig, wenn sie sich besonders gut in die Ortskernsituation einordnen. Die bestehenden Inventarobjekte samt zugehörigem Freiraum an ortsbildprägender Lage sind rücksichtsvoll und angemessen einzubinden. Die bestehende Parkierung ist bei Bebauung in die Bebauung zu integrieren. 3.2 **Aussichtsschutz** 3.3 **Aussichtsschutz** 3.2 35 Art. 56 Aussichtsschutz Art. 35 Aussichtsschutz ¹ In den in den Aussichtsschutzplänen Hueb und Hasenbüel be-In den in den Aussichtsschutzplänen Hueb, Hasenbüel <mark>und</mark> Die Aussichtsschutzpläne 1:2000 Hueb zeichneten Sektoren darf kein Gebäude oder Gebäudeteil und nur Ratzenhalde bezeichneten Sektoren darf kein Gebäude oder und Hasenbühl bestehen einzelne Kamine, Bäume oder Sträucher die angegebene Höhe Gebäudeteil und nur einzelne Kamine. Bäume oder Sträucher die (Ergänzungspläne). Sie werden überschreiten. angegebene Höhe überschreiten. erneuert. ² Für den Aussichtsschutz Ratzenhalden ist der Gemeinderatsbe-Für den Aussichtsschutz Ratzenhalde schluss vom 22. April 1958 verbindlich. Er kann im Bausekretariat wird ebenfalls ein Aussichtsschutzplan der Gemeinde eingesehen werden. erstellt.

Gülti	ge Fassung	Neue	Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
3.3	Terrassenhäuser	<mark>3.4</mark>	Terrassenhäuser	3.3	
Art. 3	36 Zulässigkeit	Art. 57	<mark>7</mark> Zulässigkeit	36	
In alle	en Wohnzonen sind Terrassenhäuser zulässig.	In aller	n Wohnzonen sind Terrassenhäuser zulässig.		
Art. 3	37 Grundmasse	Art. 58	Grundmasse	37	
	er Zone W1 1.1 sind drei für Wohn- und Arbeitszwecke nutz- Geschossstufen zulässig.		r Zone W1 1.1 sind drei für Wohn- und Arbeitszwecke nutz- Geschossstufen zulässig.		
	en anderen Wohnzonen sind vier für Wohn- und Arbeits- ke nutzbare Geschossstufen zulässig.	² In de zwecke	n anderen Wohnzonen sind vier für Wohn- und Arbeits- e nutzbare Geschossstufen zulässig.		
Gesch dient.	³ Zusätzlich ist in allen Zonen entweder bergseits oder talseits eine Geschossstufe zulässig, welche nicht zu Wohn- und Arbeitszwecken dient. Sie gilt als besonderes Gebäude im Sinne von § 49.3 und § 273 PBG und hat deren Massvorschriften einzuhalten.		tzlich ist in allen Zonen entweder bergseits oder talseits eine ossstufe zulässig, welche nicht zu Wohn- und Arbeitszwecken		IVHB, der neue Begriff Klein- und Anbauten, welche auf 50 m² beschränkt sind, eignet sich nicht, da die Geschossstufe in der Regel wohl grösser als 50 m² sein wird. Gemäss Abs. 8 muss die Geschossstufe nicht an die Baumasse angerechnet werden, so dass der Satz gestrichen werden kann.
	zonengemässe Gebäudehöhe ab gewachsenem Terrain darf überschritten werden (Profillinie).		onengemässe <mark>Fassadenhöhe</mark> ab <mark>massgebendem Terrain</mark> darf iberschritten werden (Profillinie).		IVHB (alt korrekt: "gewachsener Boden")
	elne Vorsprünge wie Brüstungen, Vordächer usw. dürfen die linie um höchstens 1.50 m überschreiten.		elne Vorsprünge wie Brüstungen, Vordächer usw. dürfen die nie um höchstens 1.50 m überschreiten.		
Gebä und A	en Zonen W1 1.1, W2L 1.5 und W2D 1.9 beträgt die maximale udelänge 30 m, in der Zone W3 2.5 45 m. Die nicht für Wohn- Arbeitszwecke genutzte Geschossstufe gemäss Absatz 3 wird i ebenfalls angerechnet.	Gebäu und Ar	n Zonen W1/1.1, W2L/1.5 und W2D/1.9 beträgt die maximale idelänge 30 m, in der Zone W3 2.5 45 m. Die nicht für Wohn- beitszwecke genutzte Geschossstufe gemäss Absatz 3 wird ebenfalls angerechnet.		
⁷ Der	Mehrlängenzuschlag entfällt.				Wird in Kapitel 4 für alle Zonen geregelt. (neu siehe Art.63)
bergs	ilt die zonengemässe Baumassenziffer. Die talseitige oder die seitige Geschossstufe gemäss Absatz 3 wird an die Bau- enziffer nicht angerechnet.	bergse	t die zonengemässe Baumassenziffer. Die talseitige oder die eitige Geschossstufe gemäss Absatz 3 wird an die Bau- nziffer nicht angerechnet.		,
			Grünflächenziffer muss in Abweichung zur zonengemässen de mindestens 20% betragen.		Erleichterung Grünflächenziffer

GV Bemerkungen / Hinweise Gültige Fassung **Neue Fassung** 3.4 **Aussenantennen** Art. 38 Aussenantennen Die Bewilligung für die Errichtung von Aussenantennen für den Versorgungsauftrag, Art. 54 RTVG, nicht Radio- und Fernsehempfang kann in den Kern- und Wohnzonen mehr zulässig verweigert werden, wenn die geplante Anlage das Ortsbild unzulässig beeinträchtigen würde. **ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN** 4 4.1 **Allgemeines** 38a Art. 59 Mindestdichte ¹ Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist bei neuen Bauten Der Artikel soll gewährleisten, dass gemäss Art. 26, 30, 35 und 39 mindestens 80% der maximal haushälterisch mit dem Boden zulässigen Baumasse auf den von der Baueingabe erfassten umgegangen wird. Mit der Baueingabe Grundstücken zu realisieren. ist daher darzulegen, dass zum Beispiel mit einem Anbau, einem Ergänzungsbau ² Andernfalls ist mit der Baueingabe der Nachweis zu erbringen, oder einer Aufstockung mindestens 80% dass diese 80 % der zulässigen Baumasse auch nach der Erstellung der zulässigen Baumasse zu einem der bewilligten neuen Bauten jederzeit erreicht werden können. späteren Zeitpunkt realisiert werden könnten. Nichtgenehmigung 8.5.2023 Zentrumszone 38b Art. 60 Hochhäuser Neue Hochhäuser sind auf dem Gemeindegebiet von Bassersdorf Gemäss GV Beschluss vom Dez. 2018 nicht zulässig. werden Hochhäuser ausgeschlossen. Dies kann sich jedoch nur auf neue Hochhäuser beziehen. Die Hochhäuser im GP Auenring sind mit dem GP gesichert. Das Vorgehen ist mit der Region abgesprochen und die Region ist einverstanden, dass die Hochhausthematik (noch) nicht umgesetzt wird.

Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 61 Gesamtnutzfläche	45	
Für die Gesamtnutzfläche anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in den Voll-, Dach- und Untergeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen, Sanitärräume sowie inneren Trennwände. Die Aussenmauer- sowie Brandmauerquerschnitte sind nicht anrechenbar.		
4.2 Abstände	-	
Art. 62 Herabsetzung des Grundabstandes bei Reduktion der zulässigen Vollgeschosszahl	39	
Der Grundabstand darf in den Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeanteil je weggelassenes anrechenbares Vollgeschoss um 1.00 m bis auf 3.50 m herabgesetzt werden.		
Art. 63 Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag Es werden keine Mehrlängen- und keine Mehrhöhenzuschläge angewendet.	39a	Im Sinne der inneren Verdichtung wird auf die Zuschläge verzichtet. Dies muss erwähnt werden, da ansonsten subsidiär das PBG gilt.
Art. 64 Abstände von Strassen, Wegen und Plätzen	40	
Bei fehlenden Baulinien gegenüber öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen sowie gegenüber öffentlichen Wegen haben unterirdische Bauten und Unterniveaubauten einen Abstand von 2.0 m einzuhalten. Bei unbedeutenden Strassen, Plätzen und Wegen kann die zuständige Gemeindebehörde auch kleinere Abstände gewähren.		IVHB Es ist nicht der Gemeinderat, sondern die Fachkommission Bau zuständig.
	Art. 61 Gesamtnutzfläche Für die Gesamtnutzfläche anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in den Voll-, Dach- und Unterge- schossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungs- flächen, Sanitärräume sowie inneren Trennwände. Die Aussen- mauer- sowie Brandmauerquerschnitte sind nicht anrechenbar. 4.2 Abstände Art. 62 Herabsetzung des Grundabstandes bei Reduktion der zulässigen Vollgeschosszahl Der Grundabstand darf in den Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeanteil je weggelassenes anrechenbares Vollgeschoss um 1.00 m bis auf 3.50 m herabgesetzt werden. Art. 63 Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag Es werden keine Mehrlängen- und keine Mehrhöhenzuschläge angewendet. Art. 64 Abstände von Strassen, Wegen und Plätzen Bei fehlenden Baulinien gegenüber öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen sowie gegenüber öffentlichen Wegen haben unterirdische Bauten und Unterniveaubauten einen Abstand von 2.0 m einzuhalten. Bei unbedeutenden Strassen, Plätzen und Wegen kann die zuständige Gemeindebehörde auch kleinere	Art. 61 Gesamtnutzfläche Für die Gesamtnutzfläche anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in den Voll-, Dach- und Untergeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen, Sanitärräume sowie inneren Trennwände. Die Aussenmauer- sowie Brandmauerquerschnitte sind nicht anrechenbar. 4.2 Abstände Art. 62 Herabsetzung des Grundabstandes bei Reduktion der zulässigen Vollgeschosszahl Der Grundabstand darf in den Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeanteil je weggelassenes anrechenbares Vollgeschoss um 1.00 m bis auf 3.50 m herabgesetzt werden. Art. 63 Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag Es werden keine Mehrlängen- und keine Mehrhöhenzuschläge angewendet. 40 Bei fehlenden Baulinien gegenüber öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen sowie gegenüber öffentlichen Wegen haben unterirdische Bauten und Unterniveaubauten einen Abstand von 2.0 m einzuhalten. Bei unbedeutenden Strassen, Plätzen und Wegen kann die zuständige Gemeindebehörde auch kleinere

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 44 Besondere Gebäude	Art. 65 Klein- und Anbauten	44	IVHB, neue Grundfläche max. 50 m²
¹ Besondere Gebäude müssen an die Baumassenziffer nicht angerechnet werden.	¹ Klein- und Anbauten müssen an die Baumassenziffer nicht angerechnet werden.		
² Besondere Gebäude müssen einen Grenzabstand von 3.5 m einhalten.	² Klein- und Anbauten müssen einen Grundabstand von 3.5 m einhalten.		Der Grund-/Grenzabstand kann bei Bedarf über eine privatrechtliche Einigung reduziert werden.
	³ Klein- und Anbauten dürfen Schrägdächer, Flachdächer oder andere Dachformen aufweisen.		Dies gilt auch für die Kernzone
	4.3 Höhen und Geschosse	-	
Art. 41 Gebäudehöhe	Art. 66 Fassadenhöhe	41	
Die Verkehrsbaulinien sind für die Bemessung der Gebäudehöhe ausgeschlossen.	Die Verkehrsbaulinien sind für die Bemessung der Fassadenhöhe ausgeschlossen.		IVHB
Art. 42 Alternativenergie	Art. 67 Höhenerleichterung Alternativenergie	42	
Alternativenergieanlagen dürfen bei guter Gestaltung die Gebäude- und Firsthöhe überschreiten sowie die Abstände unterschreiten.	Alternativenergieanlagen dürfen bei guter Gestaltung die <mark>zulässiger Fassadenhöhen</mark> überschreiten sowie die Abstände unterschreiten.		
	Art. 68 Höhenerleichterung Hochwasser	42b	
	In den gemäss Gefahrenkarte des Kantons Zürich blau bezeichneten Bereichen (Mässige Gefährdung) darf die Fassadenhöhe um das erforderliche Mass der Wassertiefe bei HQ 100 oder bis maximal 0.5m erhöht werden, wenn keine anderen Objektschutzmassnahmen möglich sind und ein Hochparterre erstellt durch welches die Hochwassersicherheit gewährleistet wird. In diesem Fall kann die Baumasse um max. 10% der zonengemässen Baumassenziffer angehoben werden.		Anliegen Baubehörde: Hochwasserschutz vs. BMZ/Gebäudehöhe

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 43 Untergeschosse	Art. 69 Untergeschosse	43	
¹ In den Zonen K, W1 1.1, W2L 1.5, W2D 1.9 und W3 2.5 ist an Hanglagen zusätzlich ein natürlich anfallendes Untergeschoss gestattet.	¹ In den Zonen W1/1.1, W2L/1.5, W2D/1.9 und W3/2.5 ist an Hanglagen gemäss Abs. 2 zusätzlich ein natürlich anfallendes Untergeschoss gestattet.		Definition, was unter Hanglage zu verstehen ist, um zu vermeiden, dass Bauherren bei weitgehend flachen Grundstücken bereits von Hanglage
	² Als Hanglagen gelten Grundstücke mit einem durchschnittlichen Gefälle in Falllinie gemessen von mehr als 15% innerhalb des bebaubaren Bereiches.		ausgehen.
	Art. 70 Abgrabungen und Aufschüttungen	43a	
² Abgrabungen untergeordneter Natur sind zulässig, sofern sie sich gut in den natürlichen Terrainverlauf einpassen.	¹ Abgrabunge <mark>n und Aufschüttungen sind grundsätzlich</mark> nur zulässig, sofern sie sich gut in den natürlichen Terrainverlauf einpassen.		
	² In Hanglagen gemäss Art. 69 Abs. 2 dürfen sie insgesamt nicht mehr als ½ des Gebäudeumfangs betreffen und maximal 1.5m gegenüber dem massgebenden Terrain betragen.		
	³ In übrigen Lagen sind lediglich Abgrabungen und Aufschüttungen untergeordneter Natur zulässig.		
	⁴ Ausgenommen sind Garagenzufahrten und Kellerzugänge.		
	4.4 Umgebungsgestaltung	-	
Art. 47 Spiel- und Ruheflächen, Freizeit- und Pflanzengärten	Art. 71 Spiel- und Ruheflächen, Freizeit- und Pflanzengärten	47	
Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohnungen sind im Freien an geeigneter Lage mindestens 20% der zum Wohnen genutzten Gesamtnutzfläche zweckmässig als Spielplätze, Ruheflächen oder Freizeitund Pflanzengärten auszugestalten und dauernd ihrem Zwecke zu erhalten.	¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohnungen sind im Freien an geeigneter, in der Regel strassenabgewandter Lage mindestens 20% der zum Wohnen genutzten Gesamtnutzfläche als hochwertige Spielplätze, Ruheflächen oder Freizeit- und Pflanzengärten auszugestalten und dauernd ihrem Zwecke zu erhalten.		Forderung von mehr Qualität als heute Anteil evtl. anheben zu Gunsten Siedlungsökologie / Ortsklima
	² Spiel- und Ruheflächen sowie Gartenanlagen auf Dachflächen gelten als anrechenbar, soweit sie mit der übrigen diesem Zweck dienenden Fläche zusammenhängen und über einen freien Zugang verfügen.		Bisher § 11 ABV, dieser wurde mit der IVHB aufgehoben und ist in der neuen Fassung der ABV nicht mehr vorhanden.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 49 Baumschutz	Art. 72 Baumschutz	49	
 Der vorhandene Baumbestand ist zu schonen. Es sind hierfür unter Wahrung nachbarlicher und öffentlicher Interessen Abweichungen von den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung, ausgenommen von den Nutzungsziffern, gestattet. Wird die Grundstücknutzung durch die Erhaltung des Baumbestandes übermässig erschwert und kann durch Abweichungen kein Ausgleich geschaffen werden, sind Neupflanzungen vorzunehmen. 	 Der vorhandene Baumbestand ist zu schonen. Es sind hierfür unter Wahrung nachbarlicher und öffentlicher Interessen Abweichungen von den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung, ausgenommen von den Nutzungsziffern, gestattet. Wird die Grundstücknutzung durch die Erhaltung des Baumbestandes übermässig erschwert und kann durch Abweichungen kein Ausgleich geschaffen werden, sind Neupflanzungen vorzunehmen. Bei Neupflanzungen oder bei Abgang von Bäumen sind einheimische und standortgerechte Bäume gemäss aktueller Pflanzenliste vorzusehen. 		
		4 9a	Die gewünschte Bestimmung zu Neophyten musste aufgrund der Vorprüfung gestrichen werden
	Art. 73 Vorgärten	49b	
	¹ In Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung darf, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, entlang kommunaler Strassen und Wege der Vorgartenbereich im Umfang von maximal einem Drittel (1/3) der jeweiligen Anstosslänge an die Strassenbzw. Weggrenze für unbegrünte Flächen geöffnet werden. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der Verkehrssicherheit. 2/3 der Anstosslänge sind bis auf die Tiefe des erforderlichen Abstandes vom Verkehrsträger zu begrünen. ² Schmale Hauszugänge bis max. 1.5 m dürfen im Vorgartenbereich liegen, wenn sie eine minimale Wasserdurchlässigkeit aufweisen.		Siedlungsökologie / Ortsklima, Siedlungsbild und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
	Art.74 Flachdachbegrünung	49с	
	Flachdächer von Hauptgebäuden sind mit einheimischen, stand- ortgerechten Arten zu begrünen, sofern sie nicht als begehbare Terrasse oder für Solaranlagen genutzt werden. Davon ausge- nommen sind An- und Kleinbauten.		Siedlungsökologie / Ortsklima

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
	Art. 75 Empfindliche Siedlungsränder	49d	
	¹ Die empfindlichen Siedlungsränder sind Siedlungsränder, bei welchen die Bauzone direkt an die Landwirtschaftszone oder eine Freihaltezone grenzt.		Definition, was ein empfindlicher Siedlungsrand ist Umsetzung Siedlungsrand gemäss
	² Die empfindlichen Siedlungsränder sind grundsätzlich so zu gestalten, dass ein fliessender, offener Übergang in die freie Landschaft entsteht. Stützmauern und Sichtschutzhecken sind auf ein Minimum zu beschränken. Es sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nu Wildformen gepflanzt werden.	ı <mark>r</mark>	kommunaler Richtplanung
	Art. 76 Mauern	49e	Nichtgenehmigung 8.5.2023
	¹ -Ungestaffelte Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1.5 r ab massgebendem Terrain gestattet.	A	Aufnahme der Praxisanwendung der Baubehörde (Steinmauern vom 5.7.2013)
	² -Höhere Mauern sind vertikal zu staffeln. Auf 1.5 m Höhe ist ein Versatz von mindestens 0.6 m zu erstellen und zu begrünen. Die Gesamthöhe darf max. 3 m nicht übersteigen.		Daneben sind Vorgaben gemäss der Strassenabstandsverordnung betreffend Abständen, Sichtweiten etc. einzuhalten.
	Art. 77 Lärmschutzmassnahmen	49f	
	Für die Gestaltung von Lärmschutzmassnahmen ist die Richtlinie "Siedlungsverträgliche Lärmschutzwände" der Baudirektion des Kantons Zürich zu beachten.		Siedlungsbild und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
	Art. 78 Vermeidung von Lichtverschmutzung	49g	
	Beleuchtungen im Aussenraum sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und von oben nach unten vorzusehen.	ı	Übermässige Beleuchtung hat erhebliche negative Auswirkungen insbesondere auf Insekten aber auch auf andere Lebewesen. Sie soll daher möglichst vermieden werden.

Gültige Fassung	<u> </u>	J	Neue Fassung			Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
Art. 46 Autoabstell	olätze		4.5 Autoabstel	<mark>lplätze</mark>		46	
	itzungsart sind folgend der Mindestzahl der Au	ıtoabstellplätze mass-	Art. 79 Grenzbedarf Bezogen auf die Nutzungsart sind folgende Normbedarfswerte für die Berechnung <mark>des Grenzbedarfs</mark> der Autoabstellplätze massgebend:			46.1	Die Anzahl Parkplätze soll für den Grenzbedarf entsprechend der heutigen Regelung belassen werden. Eine Reduktion erfolgt durch die Vorgabe von
Nutzungsart	Autoabst Bewohner oder Beschäftigte	tellplätze für Besucher oder Kunden	Nutzungsart	Autoabst Bewohner oder Beschäftigte	tellplätze für Besucher oder Kunden		Reduktionsfaktoren gemäss Art. 80.
Wohnen	1 PP/Wohnung oder 1 PP/80 m ² GNF	1 PP/4 Wohnungen aber mind. 1 PP/MFH	Wohnen	1 PP/Wohnung oder 1 PP/80 m ² GNF	1 PP/4 Wohnungen aber mind. 1 PP/MFH		
Verkaufsgeschäfte Lebensmittel Nicht-Lebensmittel Gastbetriebe	1 PP/100 m ² GNF 1 PP/100 m ² GNF	1 PP/40 m ² GNF 1 PP/100 m ² GNF	Verkaufsgeschäfte Lebensmittel Nicht-Lebensmittel Gastbetriebe	1 PP/100 m ² GNF 1 PP/100 m ² GNF	1 PP/40 m ² GNF 1 PP/100 m ² GNF		
Restaurant, Cafe Konferenzräume, Saal Hotel	1 PP/40 Sitzplätze 1 PP/7 Zimmer	1 PP/4 Sitzplätze 1 PP/10 Sitzplätze 1 PP/2 Zimmer	Restaurant, Café Konferenzräume, Saal Hotel	1 PP/40 Sitzplätze 1 PP/7 Zimmer	1 PP/4 Sitzplätze 1 PP/10 Sitzplätze 1 PP/2 Zimmer		
Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie publikumsorientiert nicht publikums- orientiert industrielle/gewerbliche Fabrikation	1 PP/80 m ² GNF 1 PP/80 m ² GNF	1 PP/80 m ² GNF ⁽¹⁾ 1 PP/200 m ² GNF ⁽²⁾ (3)	Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie publikumsorientiert nicht publikums- orientiert industrielle/gewerbliche Fabrikation	1 PP/80 m ² GNF 1 PP/80 m ² GNF	1 PP/80 m ² GNF ⁽¹⁾ 1 PP/200 m ² GNF ⁽²⁾ (3)		
(2) Z.B. reine Bürofläche (3) Werden von Fall zu F PP = Autoabstellplätze	ne gemäss Art. 45 dieser E	ehr	(1) Z.B. Banken, Poststell (2) Z.B. reine Büroflächer (3) Werden von Fall zu Fa PP = Autoabstellplätze GNF = Gesamtnutzfläche MFH = Mehrfamilienhau	n mit wenig Kundenverk all bestimmt e gemäss <mark>Art. 61</mark> dieser l	sehr		Die GNF gemäss BZO Art. 61 entspricht weitgehend der mBGF gemäss Wegleitung.
	nassgebend. Bruchteile	nheiten ist die resultie- e über der Hälfte	² Bei der Berechnung rende höhere Zahl ma		inheiten ist die resultie-		

Gültige Fassung

Neue Fassung

Neue Fassung

Nr.

Bemerkungen / Hinweise

Art. 80 Massgeblicher Bedarf

¹ Auf Basis der aktuell geltenden Güteklasse des öffentlichen Verkehrs beträgt der massgebliche Bedarf an Autoabstellplätzen für den Ortsteil Bassersdorf:

	Bewohner		Beschäftig	<mark>te</mark>	Besucher Kunden	<mark>oder</mark>
ÖV Güte- Klasse	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)
Klasse B	<mark>55</mark>	100	<mark>20</mark>	<mark>100</mark>	20	100
Klasse C	<mark>65</mark>	100	20	100	<mark>20</mark>	100
Klasse D	<mark>85</mark>	100	<mark>20</mark>	100	<mark>25</mark>	100
Klasse E	<mark>100</mark>	100	<mark>25</mark>	100	<mark>30</mark>	100
Klasse F/ übrige	100	100	<mark>25</mark>	100	<mark>30</mark>	100

² Auf Basis der aktuell geltenden Güteklasse des öffentlichen Verkehrs beträgt der massgebliche Bedarf an Autoabstellplätzen für Baltenswil:

	Bewohner		Beschäftig	te	Besucher Kunden	oder
ÖV Güte- Klasse	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)
Klasse C	<mark>65</mark>	100	20	100	<mark>20</mark>	100
Klasse D	<mark>85</mark>	100	20	100	<mark>25</mark>	100

³ Bruchteile von Parkplätzen über 1 dürfen auf- oder abgerundet werden.

Entspricht bezüglich dem Minimum den Reduktionsfaktoren gemäss Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs (Fassung Vernehmlassung 15.6.2018)

Da keine ÖV Güteklasse A besteht und auch nicht absehbar ist, wird auf die Reduktionsfaktoren gemäss Güteklasse A verzichtet. Für die Bestimmung der Güteklasse werden direkt die Angaben gemäss GIS ZH verwendet. Es wird kein Parzellenscharfer ÖV Güteklassenplan erstellt.

Die Gemeindeversammlung hat entgegen dem Antrag des Gemeinderates das Maximum bei allen Güteklassen und Kategorien auf 100% gesetzt.

Baltenswil liegt im Unterschied zu Bassersdorf im Bereich der "Landschaft unter Druck". Die Reduktionsfaktoren für Baltenswil wurden daher angepasst. Die Gemeindeversammlung hat entgegen dem Antrag des Gemeinderates das Maximum auch bei der Güteklasse C auf 100% gesetzt.

⁴ Die Autoabstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.

⁵ Die Doppelnutzung von Autoabstellplätzen ist anzustreben. Sie kann in der Bedarfsrechnung berücksichtigt werden, sofern sie vertraglich dauernd sichergestellt werden kann.

^{46.2}

⁷ Die Autoabstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.

⁸ Die Doppelnutzung von Autoabstellplätzen ist anzustreben. Sie kann in der Bedarfsrechnung berücksichtigt werden, sofern sie vertraglich dauernd sichergestellt werden kann.

Gültige Fassung

Neue Fassung

Nr.

GV

Bemerkungen / Hinweise

- ³ Für andere Nutzungsarten und besondere Verhältnisse wird die Anzahl der Autoabstellplätze im Einzelfall bestimmt. Massgebend dabei sind die jeweils aktuellen Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).
- ⁴ Werden aufgrund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Autoabstellplätze von Anfang an benötigt, kann bei hinreichender Sicherstellung eine etappenweise Realisierung bewilligt werden

Art. 81 Besondere Verhältnisse

- Für andere Nutzungsarten und besondere Verhältnisse wird die Anzahl der Autoabstellplätze im Einzelfall bestimmt. Massgebend dabei sind die jeweils aktuellen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).
- ² Werden aufgrund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Autoabstellplätze von Anfang an benötigt, kann bei hinreichender Sicherstellung eine etappenweise Realisierung bewilligt werden
- ³ Autoarme Nutzungen können von der Verpflichtung den minimalen massgeblichen Bedarf an Abstellplätzen für Bewohner und Beschäftigte zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein geeignetes Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die gemäss Art. 80 (massgeblicher Bedarf) minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze planerisch nachzuweisen und diese bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts zu realisieren. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

46.3

Ermöglichung den Parkplatzbedarf über ein Mobilitätskonzept zu reduzieren

Gültige Fassung

Neue Fassung

Neue Fassung

Nr.

GV

Bemerkungen / Hinweise

Art. 82 Ersatzabgaben

¹ Kann oder darf ein Grundeigentümer die Pflicht zur Erstellung der Autoabstellplätze (minimaler massgeblicher Bedarf) nicht erfüllen, hat er sich im Umfang der fehlenden Plätze an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen. Ist auch eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich, hat der Grundeigentümer eine Ersatzabgabe für jeden fehlenden Platz zu entrichten. Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd und allein verfügbare Abstellplätze.

² Die Ersatzabgabe wird von der Baubehörde nach Massgabe von § 246 Abs. 3 PBG festgesetzt und erhoben. Sie ist vor Baubeginn zu entrichten. Wird die Höhe der Ersatzabgabe bestritten, so ist der festgesetzte Betrag vor Baubeginn durch eine ausreichende Kaution sicherzustellen.

³ Kann der Abgabepflichtige die Pflichtparkplätze innert fünf Jahren ab rechtskräftiger Festsetzung der Ersatzabgabe in einer den massgebenden Bauvorschriften entsprechenden Art vollständig oder teilweise sichern, so kann er die Rückerstattung der seinerzeit geleisteten Ersatzabgabe im Verhältnis der ihm nun zur Verfügung stehenden Parkplätze verlangen. Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt zehn Jahre nach der rechtskräftigen Festsetzung.

Art. 83 Parkraumplanung und Parkraumfonds

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Festsetzung und die Nachführung eines Parkraumplanes. Dieser Plan gibt Auskunft über die Lage und Grösse der bestehenden und der geplanten öffentlichen Parkierungsanlagen.

² Die Ersatzabgaben werden in den Parkraumfonds gelegt. Der Gemeinderat entscheidet über die konkrete Verwendung der Fondsmittel im Rahmen der ihm nach dem Planungs- und Baugesetz und der Gemeindeordnung zustehenden Kompetenzen gestützt auf den Parkraumplan.

46.4

46.5

Eine Parkraumplanung ist eine Voraussetzung für die Einforderung der Ersatzabgaben.

⁵ Kann oder darf ein Grundeigentümer die Pflicht zur Erstellung der Autoabstellplätze nicht erfüllen, hat er sich im Umfang der fehlenden Plätze an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen. Ist auch eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich, hat der Grundeigentümer eine Ersatzabgabe für jeden fehlenden Platz zu entrichten

Neue Fassung Bemerkungen / Hinweise Gültige Fassung Art. 84 Gestaltung und Abmessungen 46.6 ⁶ Für die Anordnung und die Abmessungen der Autoabstellplätze Für die Anordnung und die Abmessungen der Autoabstellplätze sind die jeweils aktuellen Normen der Vereinigung Schweizer sind die jeweils aktuellen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) wegleitend. Strassenfachleute (VSS) wegleitend. ² Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen sind nach Möglichkeit Siedlungsökologie / Ortsklima mittels wasserdurchlässigem Belag (z. B. Kies, Verbundsteine, Sickerasphalt oder Rasengittersteine etc.) anzulegen. ³ Bei oberirdischen, ungedeckten Parkierungsanlagen für Siedlungsökologie / Ortsklima, Bäume Personenwagen mit mehr als 5 Parkplätzen ist pro 5 Parkplätze ein einheimischer, standortgerechter Baum vorzusehen. Art. 85 Parkierungsanlagen ohne Grundnutzung 46a Kommerziell betriebene Parkierungsanlagen ohne zugehörige Gemäss Bundesgerichtsentscheid 1C 290/2017 ist die Erstellung einer Grundnutzungen auf dem Gemeindegebiet sind nicht zulässig. Da-Valet-Parkieranlage (Parkservice für von ausgenommen sind Parkierungsanlagen, welche in rechts-Flughafenparkierung oder Off-Airportgültigen Richtplänen festgelegt sind. Parkierung) in gekennzeichneten Gebieten erlaubt. Bassersdorf möchte neben der Off-Airport-Parkierung auch andere Parkierungsanlagen vermeiden, bei welchen nicht eine zugehörige Nutzung besteht.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV	Bemerkungen / Hinweise
	4.6 Zweiräder und Abstellflächen Art. 86 Motorräder Für Motorräder und Motorfahrräder sind genügend Abstellflächen (MP) bereitzustellen. Es sind in der Regel je 20 Autoabstellplätze 3 MP zu erstellen.	46b	
⁹ Für Fahrräder und Motorfahrräder sind ebenfalls genügend Abstellflächen bereitzustellen. Wo die Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind, sind die Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrräder in geschlossenen, gut zugänglichen Räumen unterzubringen oder wenigstens zu überdachen.	Art. 87 Veloabstellplätze 1 Für Velos und Elektro-Velos sind genügend Abstellflächen (VP) bereitzustellen. Bei Mehrfamilienhäusern ist mindestens folgende Anzahl Velo- Abstellplätze (VP) zu erstellen: - Für Wohnungen 1 VP pro Zimmer - Für andere Nutzungen gelten die aktuellen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Richtlinie für die Bemessung. 2 In der Regel sind die Abstellflächen für Velos und Elektrovelos (Motorfahrräder) sowie Spezialvelos in geschlossenen, gut zugänglichen Räumen unterzubringen. Für Kurzzeitparkierer sind zudem Abstellplätze in unmittelbarer Nähe der Eingänge anzu- ordnen. Aussenabstellanlagen sind, wenn dies die örtlichen Ver- hältnisse zulassen, zu überdachen.	46c	Veloförderung, Anliegen Behörde
Art. 48 Abstellflächen Bei Mehrfamilienhäusern sind an geeigneten Standorten genügend grosse Abstellflächen für Kinderwagen bereitzustellen.	Art. 88 Abstellflächen Bei Mehrfamilienhäusern sind an geeigneten Standorten, in der Nähe der Eingänge genügend grosse Abstellflächen für Kinderwagen bereitzustellen.	48	Auch für Pakete ("Zalando-Artikel")

Gültige Fassung

Nr.

GV

Bemerkungen / Hinweise

GV

4.7 Mobilfunk

Art. 89 Mobilfunkantennen

¹ Mobilfunkanlagen haben grundsätzlich der Quartierversorgung zu dienen. In der Industrie- und Gewerbezone sowie in der Zone für öffentliche Bauten ESIII können überdies auch Anlagen für die kommunale und überkommunale Versorgung erstellt werden.

² Als solche visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:

- 1. Priorität: Industrie- oder Gewerbezonen
- 2. Priorität: Zone für öffentliche Bauten mit ES III
- 3. Priorität: Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung
- 4. Priorität: Kernzonen

Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funktechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig.

³ Die Betreiber erbringen für als solche visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

50a Kaskadenmodell

Es besteht keine weitgehende Einschränkungsmöglichkeit in der BZO, da die Mobilfunkanbieter einen Versorgungsauftrag haben und diesen erfüllen können müssen.

Schulanlagen liegen in der Zone für öffentliche Bauten ES II, bei Zonen für öffentliche Bauten ES III handelt es sich in der Regel um ARA, Werkhof oder dergleichen.

Keine Regelung zu Containerplätzen Das Vollzugsreglement zur Abfallverordnung regelt, dass ab 6 Wohneinheiten ein Container zu erstellen ist.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Nr. GV Bemerkungen / Hinweise
4B. MEHRWERTAUSGLEICH	5. MEHRWERTAUSGLEICH	4B
Art. 50b Kommunaler Mehrwertausgleich	Art. 90 Kommunaler Mehrwertausgleich	50b
¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.	¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.	Die Gemeindeversammlung hat im Juni 2021 die Einführung der Bestimmungen zur Mehrwertabgabe beschlossen.
² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m2.	² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m2.	
³ Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.	³ Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.	
⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.	⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.	Das Fondsreglement wurde ebenfalls im Juni 2021 der Gemeindeversammlung vorgelegt.
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts		50 Das Aufheben der alten BZO ist nicht
Mit dem Inkrafttreten dieser Bau- und Zonenordnung werden aufgehoben:		erforderlich.
Bauordnung und Zonenplan vom 23. Oktober 1981 mit Ergänzungen vom 23./24. Januar 90, 20. März 91 und 25. September 91.		
Art. 51 Inkrafttreten	Art. 91 Inkrafttreten	51
Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.	Die Bau- und Zonenordnung wird mit der Rechtskraft der kanto- nalen Genehmigung verbindlich. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.	Aktuelle Formulierung gemäss ARE